

## Dignitas in Gesetz einschliessen

(RP 28/29)

Die nüchternen Bestimmungen in der Vereinbarung zwischen der Sterbehilfe-Organisation Exit und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gehören zu jenen juristischen Texten, die man nur vorlesen muss, um alle abzuschrecken, die nicht daran mitgearbeitet haben. Die Formulierungen sind sperrig, das Thema ist sehr unerfreulich. Lässt man sich dann aber doch auf den Wortlaut ein, ist kaum noch mit Grund zu bestreiten, dass er nötig ist. Solange der letzte Ausweg des begleiteten Suizids für schwer Leidende und Sterbende legal möglich bleiben soll, sind auch Suizidbeihilfe-Organisationen unverzichtbar. Frank Mathwig bestreitet das. Er deutet an, Ärzte könnten den Tod willentlich herbeiführen. Er verschweigt, dass das die meisten Mediziner und Standesorganisationen ablehnen. Die Vorgehensweise beim begleiteten Suizid festzulegen, taugliche Mittel zu bestimmen und

untaugliche zu verbieten, Pauschalzahlungen festzusetzen und die ordnungsgemässe Buchführung zu kontrollieren – all das sind sehr wohl Aufgaben des Gemeinwesens. Insofern ist es nicht anrühlich, dass der Kanton Zürich und Exit dergleichen festgelegt haben. Eher schon, dass Dignitas sich nicht an diese Regeln halten will. Es geht um das Recht auf einen würdigen Tod, das Recht auf Selbstbestimmung (eher Patienten-Mitbestimmung über den eigenen Todeszeitpunkt), um die Fürsorgepflicht des Staates, um den korrekten Umgang mit tödlichen Pharmaka und um die amtliche Feststellung von Todesart und -ursache. Zürich will Vorreiter sein für die überfällige Regelung in einem Bundesgesetz. Diese sollte unbedingt auch Dignitas einschliessen.

Thomas Meyer  
Leiter Wissenschaft Terz-Stiftung  
8267 Berlingen